



LRGV - Landesrecht Gesetze und Verordnungen

Stammnorm

Ausfertigungsdatum: 20.02.2024

Fassung

Gültig ab: 05.03.2024

Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Rennwett- und Lotteriewesens (Zuständigkeitsverord- nung Rennwetten – ZustVO RennwLottG)

Vom 20. Februar 2024

Auf Grund des § 5 Absatz 3 Satz 1 des Landesorganisationsgesetzes vom 10. Juli 1962 ([GV. NRW. S. 421](#)), der zuletzt durch Artikel 10 Nummer 3 des Gesetzes vom 9. Mai 2000 ([GV. NRW. S. 462](#)) geändert worden ist, insoweit nach Anhörung der fachlich zuständigen Ausschüsse des Landtags, sowie des § 36 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), verordnet die Landesregierung:

§ 1

Zuständigkeiten Rennwett- und Lotteriegesetz

(1) Die jeweilige Bezirksregierung ist zuständig für

1. die Erteilung der Erlaubnis nach § 1 Absatz 1 des Rennwett- und Lotteriegesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2065) in der jeweils geltenden Fassung,

2. die Erteilung der Erlaubnis nach § 2 Absatz 1 des Rennwett- und Lotterieggesetzes,
3. die Erteilung der Erlaubnisse nach § 2 Absatz 2 des Rennwett- und Lotterieggesetzes,
4. die Erteilung der Erlaubnis nach § 4 Absatz 2 Satz 2 des Rennwett- und Lotterieggesetzes und
5. die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 5 Absatz 1 sowie § 5 Absatz 2 Nummer 1 bis 3 des Rennwett- und Lotterieggesetzes.

(2) Für das Zuweisungsverfahren nach § 7 des Rennwett- und Lotterieggesetzes und die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 5 Absatz 2 Nummer 4 und 5 des Rennwett- und Lotterieggesetzes ist die Bezirksregierung Düsseldorf landesweit zuständig.

(3) Für die in Absatz 2 geregelten Angelegenheiten ist oberste Fachaufsichtsbehörde das für Landwirtschaft zuständige Ministerium, in allen anderen Fällen das für Inneres zuständige Ministerium.

§ 2

Zuständigkeiten Rennwett- und Lotterieggesetz-Durchführungsverordnung

(1) Zuständige Behörde im Sinne der Rennwett- und Lotterieggesetz-Durchführungsverordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 611-14-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, in der jeweils geltenden Fassung, ist

1. für den Erlass von Bestimmungen über die Auferlegung von Beschränkungen nach § 5 Absatz 1 Satz 3 der Rennwett- und Lotterieggesetz-Durchführungsverordnung das für Inneres zuständige Ministerium und

2.

- a) für die Prüfungsbefugnis nach § 2 Absatz 4 Satz 1 der Rennwett- und Lotteriegesezt-Durchführungsverordnung,
- b) für die Entscheidung im Streitfall nach § 2 Absatz 6 Satz 2 der Rennwett- und Lotteriegesezt-Durchführungsverordnung,
- c) für die Bestimmung der Art und Höhe der Sicherheit nach § 3 Absatz 4 Satz 1 der Rennwett- und Lotteriegesezt-Durchführungsverordnung,
- d) für die näheren Bestimmungen für den Betrieb der Wettannahmestellen nach § 4 Satz 3 Rennwett- und Lotteriegesezt-Durchführungsverordnung,
- e) für die Erteilung der Erlaubnis nach § 5 Absatz 2 Satz 2 der Rennwett- und Lotteriegesezt-Durchführungsverordnung und
- f) für die öffentliche Bekanntmachung sowie die Unterrichtung nach § 6 der Rennwett- und Lotteriegesezt-Durchführungsverordnung

die jeweilige Bezirksregierung.

(2) Oberste Fachaufsichtsbehörde ist das für Inneres zuständige Ministerium.

§ 3

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Rennwett- und Lotteriewesens vom 15. April 1987 ([GV. NRW. S. 161](#)), die durch Artikel 122 des Dritten Befristungsgesetzes vom 5. April 2005 ([GV. NRW. S. 306](#)) geändert worden ist, außer Kraft.

Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

Der Minister des Innern

Die Ministerin für Landwirtschaft und Verbraucherschutz